



- dass gegen die eigene Person keine Verbots-, Verfalls- oder Aussetzungsgründe gemäß Antimafiagesetzgebung bestehen (Artikel 67 des GVD. Nr. 159 vom 6. September 2011 „Einheitstext der Antimafiagesetze und der Vorbeugemaßnahmen sowie der neuen Bestimmungen in Sachen Antimafia-Dokumentation“) (2);

Die vom Gesetz (GVD Nr. 159/2011) vorgesehenen Verbots-, Verfalls- oder Aussetzungsgründe sind: - endgültige Maßnahmen für die Anwendung von persönlichen Präventionsmaßnahmen (besondere Überwachung der öffentlichen Sicherheit oder Verpflichtung zum Aufenthalt in der Wohnsitzgemeinde oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort - Art. 5 der GVD Nr. 159/2011); - Verurteilungen durch rechtskräftiges Urteil oder durch ein nach Berufung bestätigtes Urteil für eines der im Art. 51 Abs. 3-bis der Strafprozessordnung aufgelisteten Delikte, begangen oder versucht (z.B. mafiaartige Vereinigung oder Vereinigung zum Zwecke des Drogenhandels, usw.).

## ABSCHNITT B – UNVEREINBARKEIT

- sich in keiner der vom Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeitssituationen zu befinden (Art. 5, Abs. 3 und 4 des Gesetzes Nr. 204/1985);

Die Tätigkeit des Handelsagenten und Handelsvertreters ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Angestellter von privaten oder öffentlichen Personen, Verbänden oder Körperschaften (mit Ausnahme von öffentlichen Bediensteten auf Teilzeitbasis, die 50 % der im Vertrag vorgesehenen Gesamtstunden nicht überschreiten dürfen) und mit der Ausübung der Tätigkeit des Maklers oder anderen Vermittlungstätigkeiten.

## ABSCHNITT C – ANDERE ERKLÄRUNGEN

## ANLAGEN

- Anzahl \_\_\_\_\_ Vordrucke DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUGEN – BEIBLATT ANTIMAFIA.
- lesbare und vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners, wenn das Formular mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen ist; eine Anlage ist nicht erforderlich, wenn der Vordruck mit dem Gerät für die digitale Unterschrift des Erklärenden unterzeichnet ist;

### Hinweis über die Verarbeitung der personenbezogener Daten gemäß Datenschutzverordnung GDPR 679/2016

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten zum Zweck der Durchführung des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden an keine Drittpersonen weitergegeben (ausgenommen bei Notwendigkeit an andere öffentliche Körperschaften im Rahmen der institutionellen Tätigkeit). Sie können jederzeit Zugang zu Ihren Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen; Sie können außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei einer Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung GDPR 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigen Sie den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten. Inhaber der personenbezogenen Daten ist die Industrie- und Handelskammer Bozen. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung (GDPR 679/2016, Art. 4, Buchst. 7) ist der Generalsekretär für die von der Handelskammer verarbeiteten Daten, während der Sonderbetrieb "Institut für Wirtschaftsförderung" für die vom Betrieb verarbeiteten Daten verantwortlich ist. Beide haben ihren Sitz bei der Kammer in 39100 Bozen, Südtirolerstraße 60, E-Mail: [generalsekretariat@handelskammer.bz.it](mailto:generalsekretariat@handelskammer.bz.it); zertifizierte E-Mail: [info@bz.legalmail.camcom.it](mailto:info@bz.legalmail.camcom.it), Telefon: 0471 945511.

Der Datenschutzbeauftragte (GDPR 679/2016, Art. 37) kann unter folgender Adresse erreicht werden: Handelskammer Bozen, Südtirolerstraße, 60, 39100 Bozen / E-Mail: [segreteria@camcom.bz.it](mailto:segreteria@camcom.bz.it) / zertifizierte E-Mail: [info@bz.legalmail.camcom.it](mailto:info@bz.legalmail.camcom.it) / Telefon: 0471 945511

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter [www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it) unter dem Link „privacy“.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
(der Person, die die Erklärung abgibt)

(2) Die Ersatzerklärung über den Besitz der von den Antimafiabestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen muss durch Ausfüllen und Unterschreiben des Vordrucks DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUGEN – BEIBLATT ANTIMAFIA durch jede verpflichtete Person erfolgen (Art. 85 des Gesetzesdekrets Nr. 159/2011; eine detaillierte Aufstellung aller verpflichteten Personen ist auf der Internetseite jeder Handelskammer veröffentlicht. Der Inhaber / gesetzliche Vertreter / Verantwortliche der Gesellschaft / Handelsagent oder -vertreter, der die Tätigkeit nicht ausübt, muss das Beiblatt nicht übermitteln, da die Antimafiabescheinigung bereits in diesem Vordruck selbst erklärt wird.